

Todesfall – was ist zu tun?

Der Verlust eines nahestehenden Menschen ist schmerzhaft. In dieser schwierigen Situation gibt Ihnen dieses Dokument einen Überblick, an was Sie im Todesfall eines geliebten Menschen sofort denken müssen und was Sie später erledigen können.



1 Kurzfristige Erledigungen – was Sie sofort tun müssen

1.1 Erste Schritte nach dem Todesfall einleiten

Bei Tod zu Hause

Benachrichtigen Sie einen Arzt (Hausarzt oder Notfallarzt). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus.

Bei Tod infolge eines Unfalls oder Suizids

Polizei (Tel. 117) zur Abklärung des Unfallhergangs beiziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).

Bei Tod im Altersheim, Spital oder in einer Klinik

Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und stellt eine Todesbescheinigung aus.

Informieren Sie den Arzt, ob die verstorbene Person einen Organspendeausweis hat.

Persönliche erste Schritte

Sie sollten zuerst das nähere Umfeld (Familie, Freunde, Nachbarn und Arbeitgeber) der verstorbenen Person informieren und dort um Unterstützung ersuchen. Ihnen nahestehende Menschen helfen gerne, z.B. bei der Betreuung von Haustieren der verstorbenen Person oder bei der Organisation der Beerdigung.

Benachrichtigen Sie Ihren eigenen Arbeitgeber. Klären Sie ab, wie viele freie Tage Ihnen unter diesen Umständen zustehen, und teilen Sie ihm mit, wie viele Tage Sie benötigen.

Erste Schritte im finanziellen Bereich

Die Konti der verstorbenen Person aber auch gemeinsame Konti mit der verstorbenen Person werden im Todesfall oft durch die Bank gesperrt, bis der Erbschein vorgewiesen werden kann. Eine über den Tod hinaus gehende Vollmacht können Erben mit einem Erbschein widerrufen. Bei gemeinsamen Konti mit der verstorbenen Person sollten Sie sofort sicherstellen, dass genügend Geld für die nächsten drei Monate auf einem anderen Konto vorhanden ist. Klären Sie bei der Bank ab, in welchem Ausmass noch Zahlungen aus den Konti der verstorbenen Person möglich sind (z.B. für Bestattungskosten, Arzt- und Spitexrechnungen, offene Mieten, Strom/Wasser/Gas, Aufwendungen des täglichen Bedarfs).

Sammeln Sie sämtliche Quittungen und Rechnungen, die mit dem Todesfall zusammenhängen, und bewahren Sie diese für die spätere Nachlassregelung auf.

Erste Schritte in der Dokumentbeschaffung

Kontrollieren Sie zuerst, ob Ihr persönlicher Pass oder die Identitätskarte noch gültig ist. Stellen Sie danach folgende Unterlagen der verstorbenen Person für das Zivilstandsamt zusammen.

- Vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung
- Familienbüchlein oder Familienschein
- Schriftenempfangsschein
- Pass oder Identitätskarte der verstorbenen Person
- Bei Ausländern: Ausländerausweis, Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung

Suchen Sie nach Anordnungen für die Beerdigung und diesbezüglichen Verträgen.

1.2 Zivilstandsamt informieren

Der Todesfall muss innerhalb von zwei Tagen beim Zivilstandsamt des Sterbeortes der verstorbenen Person gemeldet werden. Fragen Sie auf dem Zivilstandsamt

nach, ob neben den unter 1.1 erwähnten Dokumenten noch weitere Unterlagen benötigt werden, damit das Zivilstandsamt eine Todesurkunde erstellen kann.

Ausländische verstorbene Personen müssen dem zuständigen Konsulat oder der zuständigen Botschaft gemeldet werden.

1.3 Bestattung organisieren

Vereinbaren Sie innerhalb von zwei Tagen nach dem Todesfall einen Termin auf dem Bestattungsamt des Wohnorts der verstorbenen Person und klären Sie Folgendes ab.

- Frühestmögliche Teilnahme ausländischer Angehöriger an der Bestattung
- Verfügbarkeit des gewünschten kirchlichen Amtsträgers (z.B. Pfarrer)
- Wünsche der Angehörigen für die Bestattung und Trauerfeier
- Sämtliche vorhandenen Anweisungen für die Bestattung der verstorbenen Person (z.B. Verfügung über Beisetzungsart, Wünsche zur Todesfeier, Testament, Willensvollstrecker usw.). Nehmen Sie diese Unterlagen auf das Bestattungsamt mit.

Der zuständige Beamte wird mit Ihnen folgende Details der Bestattung besprechen.

- Bestattungszeremonie (inkl. Musik)
- Bestattungs- und Grabart (z.B. mit oder ohne Grabstein)
- Ort, Zeit, Datum und Kommunikation der Bestattung

Rund um die Bestattung gibt es einiges zu organisieren.

- Eine Adressliste für das Versenden der Leidzirkulare an Verwandte, Bekannte, Nachbarn, Vereine und Arbeitgeber erstellen.
- Leidzirkulare bei der Druckerei aussuchen und bestellen.
- Eine Todesanzeige in der Zeitung oder im Amtsblatt aufgeben.
- Angaben für den Lebenslauf der verstorbenen Person zusammenstellen und zum persönlichen Gespräch mit dem Abdankungsredner (z.B. kirchlichen Amtsträger) mitnehmen.
- Sargdekoration, Kränze und Blumenschmuck für die Kirche und Bestattung bestellen.
- Restaurant für das Leidmahl aussuchen und reservieren.

Wenn Ihnen die Organisation der Bestattung zu viel wird, gibt es Bestattungsinstitute, die gegen Bezahlung alles im Zusammenhang mit der Bestattung erledigen (www.bestatter.ch).

2 Mittelfristige Erledigungen – was auch noch erledigt werden muss

2.1 Weitere Stellen informieren

Mit **hoher Priorität** sollte Folgendes erledigt werden:

- Schauen Sie im Terminkalender der verstorbenen Person nach, welche Termine Sie nun absagen müssen (Arzt, Zahnarzt, Reisen usw.).
- Teilen Sie dem Arbeitgeber der verstorbenen Person mit, ob es sich um einen Tod infolge Krankheit oder Unfalls handelt. Bei einem Unfalltod muss der Arbeitgeber die Unfallversicherung informieren. Klären Sie mit dem Arbeitgeber, wer die Pensionskasse über den Todesfall informiert. Prüfen Sie die Rentenansprüche.
- Grundsätzlich erfolgt die Meldung des Todesfalls an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) durch das Zivilstandsamt. Bei Anspruch auf eine Rente können Sie diese aber auch selbst geltend machen (www.ahv-iv.info).
- Alle letztwilligen Verfügungen, auch bekannt als «Testament» oder «letzter Wille», sind unabhängig von ihrer Gültigkeit unverzüglich bei der je nach Kanton unterschiedlich zuständigen Stelle (z.B. Erbschaftsamt, Bezirksgericht) einzureichen. Innerhalb der folgenden vier Wochen werden diese im Beisein aller Erben eröffnet.

Mit **mittlerer Priorität** sollte Folgendes erledigt werden:

- Orientieren Sie die Banken mit einer Kopie der Todesbescheinigung über den Todesfall und überprüfen Sie die Vollmachten und Lastschriftverfahren (LSV). Kontrollieren Sie bei den Daueraufträgen, ob diese gelöscht oder geändert werden müssen, und halten Sie alle vorgenommenen Änderungen gut nachvollziehbar fest.
- Verlangen Sie bei den Banken eine schriftliche Saldo bestätigung aller Konti und Portefeuilles der verstorbenen Person per Todestag.
- Bestimmen Sie in Abstimmung mit der Erbengemeinschaft, an wen die Post der verstorbenen Person umgeleitet werden soll, und informieren Sie die Post.
- Benachrichtigen Sie die Personenversicherungen (Lebensversicherung, Krankenkasse) schriftlich mit einer Kopie der Todesbescheinigung und klären Sie ab, welche Leistungen versichert sind.
- Prüfen Sie, ob die Sachversicherungen (Hausrat-, Haftpflicht-, Auto-, Rechtsschutzversicherungen usw.) der verstorbenen Person beibehalten oder gekündigt werden müssen (dies hängt vom Familienstand ab). Beantragen Sie die Rückzahlung bereits beglichener Prämien.
- Klären Sie ab, bis wann der Heimplatz gekündigt und geräumt sein muss.

Mit **niedriger Priorität** sollte Folgendes erledigt werden:

- Denken Sie daran, den Kühlschrank und die Kühltruhe in der Wohnung einer verstorbenen Person, die allein gelebt hat, zu leeren sowie vorhandene Lebensmittelvorräte aufzuräumen. Kündigen Sie den Mietvertrag auf den nächstmöglichen Termin und organisieren Sie die Räumung der Wohnung.
- Prüfen Sie das Bestehen folgender Verträge und fordern Sie noch nicht verbrauchte Prämien zurück: TV-Verträge, Radio- und Fernsehempfangsgebühren, Telefon- und Handyverträge, Internetzugang, Gas-, Strom- und Wasserversorgung, Kreditkartenverträge, Abonnements (öffentlicher Verkehr, Zeitungen, Fitness, Vereinsmitgliedschaft) usw.
- Lassen Sie die digitale Identität (z.B. Facebook) der verstorbenen Person löschen.

2.2 Organisatorisches nach der Bestattung

Nach der Bestattung sollte Folgendes organisiert werden:

- Verfassen Sie den Text für die Danksagung und bestellen Sie diese bei der Druckerei.
- Organisieren Sie bei Bedarf die Grabpflege und einen Grabstein mit Inschrift.

2.3 Dokumente für die Erbteilung zusammenstellen

Zur Aufteilung des Erbes müssen die Vermögenswerte und Schulden der verstorbenen Person vollständig festgehalten werden.

- Liste aller Konti und Portefeuilles der verstorbenen Person (Saldo per Todestag)
- Liste von weiteren Vermögenswerten (Liegenschaft/en, Schmuck, Autos usw.)
- Liste von Rechnungen, die noch nicht bezahlt wurden
- Liste der Kosten rund um den Todesfall (z.B. Beerdigung)
- Liste von Rückforderungsansprüchen aufgrund aufgelöster Verträge und Policen

3 Langfristige Erledigungen – was später auf Sie zukommen wird

3.1 Erbschaft abwickeln

Testamentseröffnung

Nach der Einreichung wird das Testament innerhalb eines Monats von der kantonal zuständigen Behörde eröffnet. Alle an der Erbschaft beteiligten Personen werden zur Eröffnung vorgeladen und erhalten dann eine Abschrift der eröffneten Verfügung, soweit diese sie betrifft.

Öffentliches Inventar

Um die wirtschaftliche Situation (Aktiven und Passiven) des Erblassers abzuklären, kann bis zu 30 Tage nach dem Tod bei den zuständigen Behörden (z.B. Einzelgericht Erbschaftssachen) ein öffentliches Inventar verlangt werden. Dieses zieht einen Schuldenaufruf im Amtsblatt nach sich und stellt genau und verbindlich die Aktiven und Passiven zusammen. Das Inventar dient dem Entscheid der Erben, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen. Oft kann auf diesen Schritt verzichtet werden, da die wirtschaftliche Situation der verstorbenen Person bekannt ist.

Erbe ausschlagen

Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des Todes bzw. der Erbenstellung bei Vorliegen eines Testaments können die Erben bei der zuständigen Behörde das Erbe mündlich oder schriftlich ausschlagen. Dies empfiehlt sich bei einem überschuldeten Nachlass.

***Achtung:** Haben Sie sich in die Erbschaft auf irgendeine Weise eingemischt, können Sie das Erbe nicht mehr ausschlagen und haften mit Ihrem ganzen Vermögen für die Schulden der verstorbenen Person.*

Ausgleichung

Erben, die zu Lebzeiten des Erblassers schon Zuwendungen erhalten haben, erhalten vom Erbe entsprechend weniger. Darunter fallen beispielsweise höhere Kosten für die Ausbildung, Erbvorbezüge oder Schenkungen. Gemäss Gesetz findet dieser Ausgleich bei Nachkommen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes automatisch statt, aber nicht bei anderen Verwandten oder beim Ehegatten.

Erbescheinigung

Einen Monat nach der amtlichen Mitteilung über den Inhalt des eröffneten Testaments können die Erben bei der Behörde eine Erbescheinigung beantragen. Der Erbschein bestätigt die Anerkennung der Erben und muss den Banken sowie den Versicherungen vorgelegt

werden, damit über den Nachlass verfügt werden kann. Der Erbschein wird nicht ausgestellt, wenn mindestens ein Erbe die Erbberechtigung des Antragstellers bestreitet. Auch wenn kein Testament vorliegt, können gesetzliche Erben eine Erbescheinigung verlangen.

Willensvollstrecker

Der Erblasser kann im Testament eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines letzten Willens beauftragen. Der Willensvollstrecker hat den Nachlass zu erhalten, zu verwalten sowie die Teilung vorzubereiten und durchzuführen. Es ist ihm verwehrt, den Nachlass nach Gutdünken zu verteilen, auch wenn es darüber mündliche Abmachungen gibt. Die Bestimmung eines Willensvollstreckers empfiehlt sich, wenn man einen Zwist unter den Erbberechtigten befürchtet. Der Willensvollstrecker hat Anspruch auf ein angemessenes Honorar, welches im Testament vermerkt sein soll.

Ehevertrag

Der Ehevertrag muss nicht wie ein Testament eröffnet werden. Der überlebende Ehegatte hat seine Ansprüche aus dem Vertrag selber gegenüber den anderen Erben geltend zu machen. Zudem muss er den Ehevertrag den Steuerbehörden vorlegen.

Inventarisierung

Hat ein Todesfall voraussichtlich eine Erbschaftssteuerpflicht zur Folge, nimmt die Inventarbehörde ein Inventar auf. Besteht die Gefahr, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden, darf die kantonale Inventarbehörde eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen.

3.2 Steuererklärung vorbereiten

Auch für die verstorbene Person muss bis zum Todestag noch eine Steuererklärung ausgefüllt werden. Stellen Sie sicher, dass Sie sämtliche erforderlichen Dokumente (Lohnausweise, Rentenbescheinigungen, Liegenschaftsunterlagen usw.) haben.

3.3 Grundbucheintrag (bei Grundbesitz) aktualisieren

Die Erbengemeinschaft erlangt das Eigentum am Grundbesitz sofort, kann aber erst nach der Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund des Erbscheins.